

KONZERTE DER ERNSTEN MUSIK

*Für Mitglieder Gesamtvertrag RV/L Nr. 1 (3) Deutscher Bühnenverein –
Bundesverband Deutscher Theatern*

Stand 1.1.2025

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Die Vergütung beträgt 10 % des geldwerten Vorteils des Veranstalters ausschließlich Umsatzsteuer.

Der geldwerte Vorteil ist die Roheinnahme. Unter Roheinnahme ist die Einnahme der Bühne aus dem Verkauf von Eintrittskarten einschließlich theatereigener Vorverkaufsaufschläge und dem Verkauf von Steuerkarten, dem Anteil an Platzmieten und Platzzuschüssen (sowohl von öffentlicher als auch privater Hand), der auf die einzelne Vorstellung entfällt, zu verstehen.

2. Konzerte unter Mitwirkung von bis zu 9 ausübenden Künstlern (Mindestsatz)

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B
		ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	34,25 EUR	45,10 EUR
2	bis zu 300 Personen	45,10 EUR	67,50 EUR
3	bis zu 600 Personen	60,50 EUR	90,05 EUR
4	bis zu 900 Personen	75,40 EUR	135,75 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	90,05 EUR	173,20 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	113,30 EUR	225,80 EUR

2. 1. Konzerte mit Wiedergabe von höchstens 2 geschützten Werken

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B
		ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	25,69 EUR	33,82 EUR
2	bis zu 300 Personen	33,82 EUR	50,62 EUR
3	bis zu 600 Personen	45,37 EUR	67,54 EUR
4	bis zu 900 Personen	56,55 EUR	101,81 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	67,54 EUR	129,90 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	84,97 EUR	169,35 EUR

2.2. Konzerte mit Wiedergabe von nur einem geschützten Werk oder Jahrespauschalvertrag

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B
		ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	17,12 EUR	22,55 EUR
2	bis zu 300 Personen	22,55 EUR	33,75 EUR
3	bis zu 600 Personen	30,25 EUR	45,02 EUR
4	bis zu 900 Personen	37,70 EUR	67,87 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	45,02 EUR	86,60 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	56,65 EUR	112,90 EUR

3. Konzerte unter Mitwirkung von mehr als 9 ausübenden Künstlern (Mindestsatz)

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B
		ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	56,25 EUR	67,50 EUR
2	bis zu 300 Personen	72,00 EUR	135,75 EUR
3	bis zu 600 Personen	86,35 EUR	203,05 EUR
4	bis zu 900 Personen	98,20 EUR	271,25 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	113,30 EUR	339,35 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	143,35 EUR	451,45 EUR

3.1. Bei Wiedergabe von höchstens 2 geschützten Werken

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B
		ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	42,19 EUR	50,62 EUR
2	bis zu 300 Personen	54,00 EUR	101,81 EUR
3	bis zu 600 Personen	64,76 EUR	152,29 EUR
4	bis zu 900 Personen	73,65 EUR	203,44 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	84,97 EUR	254,51 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	107,51 EUR	338,59 EUR

3. 2. Bei Wiedergabe von nur einem geschützten Werk oder Jahrespauschalvertrag

Stufe	Fassungsvermögen des des Veranstaltungsraumes	Gruppe A	Gruppe B
		ohne Entgelt	mit Entgelt
	Prozentabrechnung		
1	bis zu 100 Personen	28,12 EUR	33,75 EUR
2	bis zu 300 Personen	36,00 EUR	67,87 EUR
3	bis zu 600 Personen	43,17 EUR	101,52 EUR
4	bis zu 900 Personen	49,10 EUR	135,62 EUR
5	bis zu 1.200 Personen	56,65 EUR	169,67 EUR
6	bis zu 2.000 Personen	71,67 EUR	225,72 EUR

4. Konzerte in Räumen mit über 2.000 Personenfassungsvermögen

Die Mindestvergütungssätze der Stufe 6 erhöhen sich je angefangene weitere 500 Personen um je 15 %

Wenn ein Werk wiedergegeben wird, bei dem mehr als 9 ausübende Künstler mitwirken, gilt Abschnitt I Ziff. 3.

II. NACHLÄSSE

1. Einzelne Werke

1.1 Auf Antrag ermäßigen sich die Vergütungssätze und die Mindestsätze bei Wiedergabe

- a) von höchstens 2 geschützten Werken um 25 %
- b) nur 1 geschützten Werkes um 50 %.

Dieser Nachlass entfällt, wenn mit zwei Werken oder mit einem Werk das Konzert ausgefüllt ist, oder ein Jahrespauschalvertrag geschlossen wird.

2. Jahrespauschalvertrag

Die Vergütungssätze und die Mindestsätze ermäßigen sich um 50 %, wenn der Veranstalter einen Jahrespauschalvertrag über sämtliche - mindestens vier - innerhalb des Vertragsjahres liegende Konzerte abschließt unabhängig davon, ob und wieviel geschützte Werke in einem Konzert wiedergegeben werden.

Die Gewährung des Vertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikenutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Onlineportal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze E finden für Wiedergaben von Werken der ernsten Musik Anwendung.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

3. Umfang der Einwilligung

3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergaben in weiteren Veranstaltungsräumen oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

4. Anmeldung von Konzerten und Einsendung von Programmfolgen

Bei Jahrespauschalverträgen sind für die Vorlage von Programmen die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

Bei Einzelveranstaltungen ist die Anmeldung bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA spätestens zehn Arbeitstage vor Durchführung mit folgenden Angaben vorzunehmen:

- a) Genaue Anschrift des Veranstalters

- b) Tag des Konzerts
- c) Art des Konzerts
- d) Ort des Konzerts
- e) Bezeichnung des Veranstaltungsraumes
- f) Personenfassungsvermögen des Veranstaltungsraumes bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen und Veranstaltungen im Freien. In anderen Fällen Größe des Veranstaltungsraumes in Quadratmetern.

Ist bei Veranstaltungen im Freien die Angabe des Personenfassungsvermögens des Veranstaltungsplatzes nicht möglich, ist die voraussichtliche Gesamtbesucherzahl anzugeben.
- g) Konzerte mit oder ohne Entgelt
- h) Programmfolge der zur Wiedergabe vorgesehenen Werke unter Angabe von
 - Titel
 - Komponist
 - Textdichter
 - sämtliche Bearbeiter
 - Verlag
 - bis zu 9 oder mehr als 9 Musiker.

Die Einsendung der Programmfolge ist bei der Anmeldung erforderlich, wenn Antrag auf Nachlass gem. II 1.1. gestellt wird, im Übrigen ist die Programmfolge spätestens sieben Arbeitstage nach dem Konzert einzureichen.

5. Abrechnung

- 5.1 Bei Abrechnung nach Abschnitt I. Ziff. 1. sind der GEMA die zur Berechnung der Vergütung relevanten Angaben vollständig binnen sieben Arbeitstagen nach der Veranstaltung zu übersenden. Ersatzweise ist die GE-MA zur Schätzung der Roheinnahme berechtigt.
- 5.2 Die Vergütungssätze in Abschnitt I. werden je Veranstaltung berechnet.
- 5.3 Weicht die tatsächliche Programmfolge von der gemäß Ziff. 4. h) eingereichten Aufstellung ab (z.B. Programmänderungen oder Zugaben), so ist ebenfalls binnen sieben Arbeitstagen nach dem Konzert eine aktualisierte Programmfolge mit den unter 4. h) angegebenen Einzelangaben vorzulegen.

6. Zahlung

- 6.1 Bei Einzelveranstaltungen hat die Zahlung der Vergütung bei Fälligkeit zu erfolgen.
- 6.2 Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages zahlt der Veranstalter eine angemessene Vorauszahlung. Bestand in der vergangenen Spielzeit ebenfalls ein Jahrespauschalvertrag, so gilt als angemessen der Betrag, der in dieser Spielzeit für die entsprechende Anzahl von Veranstaltungen gezahlt worden ist.

7. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

8. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.